

20. Fällt für den Veranstalter einer Lotterie die Unkenntnis der landesgesetzlichen Verordnung, worin die zuständigen Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien bestimmt sind, unter §. 59 St.G.B.'s?

St.G.B. §. 286.

I. Straffenat. Urt. v. 22. November 1880 g. B. Rep. 2896/80.

I. Landgericht Landau.

Aus den Gründen:

„Ob derjenige, welcher eine öffentliche Lotterie veranstaltet hat, hierzu die obrigkeitliche Erlaubnis erlangt hatte, ist Thatfrage und der Mangel dieser obrigkeitlichen Erlaubnis bildet ein wesentliches Thatbestandsmerkmal für die Strafbarkeit aus §. 286 St.G.B.'s; folglich schließt die thatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte bei der

¹ Vgl. Bd. 2 S. 384.

Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie in dem guten Glauben oder im Irrthume, es sei ihm die hierzu erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis erteilt worden, sich befand, die Strafbarkeit der That nach §. 286 St.G.B.'s aus. Denn §. 59 St.G.B.'s bestimmt, daß, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind; das Nichtkennen des Vorhandenseins eines solchen zum gesetzlichen Thatbestande des §. 286 St.G.B.'s gehörenden Thatumstandes aber liegt darin, daß der Angeklagte den daselbst vorausgesetzten Mangel der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht kannte, indem er zwar von einer obrigkeitlichen Person die Erlaubnis zur Veranstaltung der Lotterie erhalten, hierbei jedoch nicht gewußt hat, daß diese Person nicht die zur Erteilung solcher Erlaubnis zuständige Obrigkeit ist. In diesem Falle kann ihm der ihm unbekante, zum gesetzlichen Thatbestande gehörende, Thatumstand des Mangels der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht zugerechnet werden.

Die Vorinstanz hat nun thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu den von ihm veranstalteten öffentlichen Lotterien oder Auspielungen die Erlaubnis des Bürgermeisters erhalten hatte, und hierbei in dem guten Glauben oder im Irrthume, der Bürgermeister sei die hierzu zuständige Obrigkeit, sich befand, während nach der Königlich bayerischen Verordnung vom 10. Juli 1867 die hierzu zuständige Obrigkeit nicht der Bürgermeister, sondern die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ist. Folglich hat der Angeklagte in dem, wenn auch irrthümlichen Bewußtsein, es mangle ihm die obrigkeitliche Erlaubnis nicht, beziehungsweise in Unkenntnis des zum gesetzlichen Thatbestande des §. 286 a. a. O. gehörenden Thatumstandes des Mangels der obrigkeitlichen Erlaubnis, gehandelt und hiernach erscheint im Hinblick auf §. 59 St.G.B.'s die in dem Urtheile des Landgerichtes erfolgte Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt.

Die in der staatsanwaltlichen Revision aufgestellte Behauptung, daß die Verordnung vom 10. Juli 1867 eine notwendige Ergänzung und ein untrennbarer Teil des §. 286 St.G.B.'s sei, mit dessen Unkenntnis der Angeklagte sich nicht entschuldigen dürfe, und daß jedenfalls die Unkenntnis des Begriffs der obrigkeitlichen Erlaubnis als unentschuldigbarer Rechtsirrtum zu betrachten sei, ist unbehelflich. Denn jene Verordnung ist keine Strafvorschrift, sondern eine außerhalb des

Strafgesetzbuches bestehende Anordnung der Staatsgewalt und die Zulässigkeit der Berücksichtigung der Unkenntnis der Thatfache der Existenz einer solchen Verordnung ist vom Gesetze nirgends verjagt." •